

BGE 29 I 507

Bundesgericht (BGE), 1903-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_507

FR: ATF 29 I 507

IT: DTF 29 I 507

Volltext

106. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen Egger=Bösch. Art. 18 Sch.- u. K.-Ges.: Erfordernisse der Rekurserklärung und der Rekurschrift. A. Der Rekurrent Egger=Bösch in St. Gallen hatte gegen eine bei ihm vorgenommene Pfändung, unter Berufung auf die Unpfändbarkeit der betreffenden Gegenstände, Beschwerde geführt und wurde damit mit Entscheid vom 27. Juli 1903 von der untern Aufsichtsbehörde (Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen) abgewiesen. Daraufhin wandte er sich mit einem undatierten Schreiben, dessen Couvert den Poststempel des 6. August 1903 trägt, in folgender Weise an die kantonale Aufsichtsbehörde: „Gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums St. Gallen „in Sachen der von mir als gesetzwidrig angefochtenen Pfändung „seitens des Jos. Stocker in St. Gallen (Betr. Nr. 2140 u. 2423) „wird hiemit innert der erteilten Frist der Entscheid der kantonalen „Aufsichtsbehörde angerufen. „Die Akteneinlage und nähere Begründung folgt nach. Mit „der höflichen Bitte, von dieser Erklärung an richtiger Stelle Akt „zu nehmen, zeichnet mit Hochachtung sig. M. Egger=Bösch alt „Red. Eine begründende, mit Aktenbeilage versehene Rekurseingabe wurde erst am 7. August der Post übergeben. B. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied unterm 15. August 1903: Es sei die Beschwerde wegen verspäteter Einreichung abgewiesen. Dabei nahm sie an, daß der Rekurrent, wie er auch nicht bestreite, den erstinstanzlichen Entscheid am 27. Juli 1903 erhalten habe. Somit, führt die Vorinstanz im weitern aus, habe Rekurrent innert der am 6. August 1903 abgelaufenen Rekursfrist nur sein oben in extenso erwähntes Schreiben der Post übergeben, das sich nicht als Rekursbeschwerde im Sinne des Art. 18 B.=G. qualifiziere. Der angefochtene Entscheid sei diesem Schreiben nicht beigelegt worden; auch trage es kein Datum und fehle eine Begründung absolut. Die nachher eingereichte Begründung sodann dürfe als verspätet nicht berücksichtigt werden. C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, dem Bundesgerichte innert Frist eingereichte Rekurs des M. Egger=Bösch, der im Sinne materieller Prüfung und Guttheißung der Beschwerde schließt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wenn auch das Betreibungsgesetz nichts näheres über Form und Inhalt der Rekurschrift bestimmt, durch welche ein unterinstanzlicher Beschwerdeentscheid angefochten werden will, so darf doch aus allgemeinen prozessualischen Gründen und im Interesse eines geordneten Verfahrens von gewissen unumgänglichen Requisiten nicht abgesehen werden. So muß auf alle Fälle gefordert werden, daß sich aus der Rekurserklärung entnehmen läßt, in welchem Sinne der Rekurrent eine Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt und warum er denselben glaubt anfechten zu können, d. h. es muß die Rekurserklärung, ihrem materiellen Inhalte nach, ein Rekursbegehren und eine — wenigstens summarische — Rekursbegründung enthalten. Keinem dieser beiden Erfordernisse genügt aber, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zu treffend annimmt, die Eingabe, welche der Rekurrent am 6. August 1903 zum Zwecke der Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an die zweite Instanz gerichtet hat. Mit Recht hat die Vorinstanz ferner die

nachträglich, nach Ablauf der Rekursfrist eingereichte Eingabe, welche der zuerst eingereichten als Begründung dienen sollte, außer Berücksichtigung gelassen. Denn ist das Rechtsmittel des betreibungsrechtlichen Rekurses nach dem gesagten (— und wie der Rekurrent laut seinem Vorgehen selbst anerkennt —) nur dann gültig ergriffen, wenn der angerufenen Aufsichtsbehörde die Rekursgründe unterbreitet worden sind, so muß letztere Vorkehr, als integrierender Bestandteil der Weiterziehung, notwendig auch innert der für diese vorgesehenen gesetzlichen Frist geschehen. Und zudem ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, daß eine gegenteilige Praxis zu Unzukömmlichkeiten, namentlich unzulässiger Verschleppung des Verfahrens Anlaß geben müßte. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.